

MANDANTEN-INFO
KLEIN-
UNTERNEHMER

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Regelungen, Folgen, Optionen



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

1. Einleitung
2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer
 - 2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung
 - 2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge
 - 2.3 Notwendige Aufzeichnungen
3. So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen
 - 3.1 Die Rechnungsinhalte
 - 3.2 Kleinunternehmer-Fälle unberechtigter Steuerausweis
4. Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?
5. Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?
6. Kleinunternehmer „goes international“!
 - 6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe
 - 6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer etc.

1. Einleitung

Kleinunternehmer gibt es viele. Angefangen von solchen, die sich selbst als Kleinunternehmer sehen bis zu denen, die von der Politik gerne und oft im Mund geführt werden, weil es gelte, sie zu fördern. Auch im rechtlichen und steuerlichen Sinn sollte immer nachgefragt werden, von welchem „Kleinunternehmer“ denn gerade die Rede ist. Wer das versäumt, der kann leicht in eine Falle tappen.

Handelsrechtlich gibt es die kleinen und kleinsten Unternehmer im Sinne des HGB. Soweit es sich dabei um Kapitalgesellschaften handelt, werden nach dessen Größenklassen Aufstellungs-, Ausweis- und Publikationspflichten bestimmt.

Des Weiteren erlässt das HGB, genau wie die Abgabenordnung für den Zweck der Einkommensteuer, kleinen Unternehmen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und damit zur Bilanzierung. Sie können vielmehr die Einnahmen-Überschussrechnung nutzen.

Last but not least gibt es die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer, um die es sich hier dreht. Als Kleinunternehmer werden die Unternehmer bezeichnet, deren Umsätze so gering sind, dass der Fiskus darauf verzichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer von ihnen zu erheben. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgeführt.

Wer aber glaubt, hier ginge es nur um Umsatz- und Vorsteuer, der irrt. Es geht auch um den Zeitpunkt, zu dem Steuern bezahlt werden müssen. Und es geht um Preisgestaltung und Marktstellung.

Viele gute Gründe also, sich mit dem Thema „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ zu befassen.

2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer

2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung

Auch wenn die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen werden soll, muss sie vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG). Ihr Steuerberater kann Sie hierzu im Detail beraten.

Dabei schuldet jeder Unternehmer nur die Steuer für den auf seiner Ebene „geschaffenen Mehrwert“. Er hat daher – gleichgültig, in welcher Rechtsform – die Berechtigung, die auf Eingangslieferungen oder -leistungen entfallende Umsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug vom Finanzamt zurück zu fordern.

Beispiel 1: Uwe Utz, Unternehmer, kauft für seinen privaten Garten eine elektrische Gehölzschneidemaschine. Gerd Gall, der verkaufende Unternehmer, stellt ihm den Nettowert 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer, total (brutto) also 1.190 Euro in Rechnung.

Die bezahlt Uwe Utz auch. Da er sie aber für private Zwecke gekauft hat, muss er – wie jeder andere Endverbraucher auch – die Umsatzsteuer wirtschaftlich selbst tragen. Hätte Uwe Utz die Maschine für sein Unternehmen gekauft, hätte er sich die 190 Euro als Vorsteuer vom Finanzamt „wiederholen“ können.

Gerd Gall, der Verkäufer, darf von den eingenommenen 1.190 Euro aber nur 1.000 Euro „behalten“, die 190 Euro Umsatzsteuer muss er ans Finanzamt abführen. Er hat zuvor die Maschine von einem Großhändler für netto 800 Euro gekauft. Er musste an diesen 152 Euro „zusätzlich“ bezahlen. Diese 152 Euro (Vorsteuer = Forderung gegenüber dem Finanzamt) darf der Unternehmer Gerd Gall in seiner UStVA bei den 190 Euro Umsatzsteuer (= Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt) in Abzug bringen. Letztendlich wird also nur seine eigene Mehrwert-Spanne (= 200 Euro) mit Umsatzsteuer (= 38 Euro) belastet.

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer wird „Umsatzsteuerzahllast“ genannt. Diese Zahllast kann auch negativ sein (= Vorsteuerüberhang). Dann erhält der Unternehmer Geld vom Finanzamt zurück.

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuerzahllast – je nach Umsatzhöhe des Vorjahres entweder monatlich oder quartalsweise – in der UStVA oder jährlich in der Umsatzsteuererklärung selbst errechnen. Bei einer positiven Zahllast muss er die Schuld bezahlen, bei einer negativen erhält er die „zu viel bezahlte“ Steuer vom Finanzamt zurück.

Hinweis

Wer als Kleinunternehmer seinen Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, der hat – die Kehrseite der Medaille – auch keine Berechtigung, aus seinen Investitionen und Erwerben Vorsteuer zu ziehen.

2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge

Ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ ist, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen (Gesamt-) Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 17.500 Euro hatte

und(!)

- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen(!) (Gesamt-) Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 50.000 Euro hat.

Werden die Grenzen überschritten, dann unterliegt der bisherige Kleinunternehmer im Folgejahr automatisch der Regelbesteuerung. Ob er dies bemerkt oder nicht, ist „sein Problem“. Das Finanzamt muss ihn nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass er keinen Kleinunternehmerstatus mehr hat. Entfällt der Status, muss der Unternehmer den rechnerischen Umsatzsteueranteil an das Finanzamt abführen und zwar unabhängig davon, ob er diesen zusätzlich in Rechnung gestellt hat.

Hinweis

Um „überschlagsmäßig“ herauszufinden, ob Sie Kleinunternehmer sind oder nicht, vergleichen Sie „einfach“ Ihren Jahresumsatz mit diesen Umsatzgrenzen. Gehen Sie dabei immer von den tatsächlich vereinnahmten Beträgen aus.

Der Grund: Beide Umsatzgrenzen (17.500 Euro/50.000 Euro) sind Brutto-Grenzen. Das heißt, sie enthalten Umsatzsteuer. Warum? Die Kleinunternehmerregelung ist eine Billigkeits- und keine Steuerbefreiungsvorschrift. Eigentlich hätte das Finanzamt Anspruch auf die Umsatzsteuer, die in diesen Umsätzen enthalten ist, aber es verzichtet zugunsten der (Klein-)Unternehmer darauf. So jedenfalls lautet eine Meinung, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 04.04.2003 – V B 7/02) beruft. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, um auf der sicheren Seite zu sein.

Um die maßgebende Umsatzhöhe zu ermitteln, ist von vereinnahmten Entgelten auszugehen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 UStG). Vereinnahmte Entgelte, auch „Ist-Versteuerung“ genannt, bedeutet, dass die Umsätze bereits eingegangen sind. Dies gilt auch dann, wenn sich der (Klein-)Unternehmer für die Versteuerung seiner Umsätze nach vereinbarten Entgelten („Soll-Versteuerung“) entschieden hat.

Hinweis

Bei der **Soll-Versteuerung** muss die Umsatzsteuer bereits dann vom Unternehmer ans Finanzamt abgeführt werden, wenn er die Leistung erbracht hat. Jeder Unternehmer, dessen Vorjahresumsatz nicht über 500.000 Euro liegt, kann jedoch die Ist-Versteuerung beantragen. Dann schuldet er die Umsatzsteuer erst dann, wenn der Kunde bezahlt hat. Der Abzug der Vorsteuer (für Eingangsrechnungen) ist bei beiden Fällen – meistens – dagegen schon dann möglich, wenn die Rechnungen vorliegen. Hier kommt es nicht auf die Zahlung an.

Praxistipp

Am Anfang Ihrer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit erhalten Sie in aller Regel den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den Sie ausfüllen und ans Finanzamt zurücksenden müssen. Hier findet sich die Frage nach der Berechnung der Umsatzsteuer, ob nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) oder nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung). Als Kleinunternehmer hätten Sie gleich von Anfang an Ihr Kreuzchen bei der Ist-Versteuerung setzen sollen. Haben Sie hier die Soll-Versteuerung angekreuzt, können Sie als Kleinunternehmer jederzeit die Ist-Besteuerung beantragen. Sprechen Sie über die Formalien und die Folgen des Wechsels mit Ihrem Steuerberater.

Aus dem Gesamtumsatz sind bestimmte Umsätze wieder herauszurechnen. Dazu gehören die Umsätze aus der Veräußerung oder der Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens während des laufenden Geschäftsbetriebs oder bei einer Geschäftsveräußerung. So sollen „außergewöhnliche“ Geschäfte nicht die Umsätze verfälschen, die der „normalen“ Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Was ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist, bestimmt sich nach den Regeln des Einkommensteuerrechts (§ 4 und § 5 EStG). Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater.

Wie ermitteln Sie die Umsatzgrenzen von 17.500 Euro und 50.000 Euro konkret?

Schema zur Ermittlung der Umsatzsteuergrenzen:	
Steuerbare Umsätze	
./.	bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8 i, Nr. 9b, Nr. 11 - 28 UStG (z.B. Umsätze aus Vermietung ...)
./.	bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8a – h, Nr. 9a, Nr. 10 UStG (z.B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) fallen ...)
=	Gesamtsumme gemäß § 19 Abs. 3 UStG
./.	darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)
=	Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG
+	darauf entfallende Umsatzsteuer
=	Bruttoumsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG

Die Grenzen sind bei einem laufenden Betrieb dank der Aufzeichnungen relativ einfach zu ermitteln und zu kontrollieren.

Wie aber sieht es bei einem neuen Unternehmen aus? Es besteht wohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass selbst die „Renner“ unter den „Startups“, also den Existenzgründern, zu Beginn ihrer Karriere Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind – vor allem, je später im Jahr das Unternehmen gegründet wurde. Wer solchermaßen (noch) ohne Belege und Aufzeichnungen da steht, der darf den voraussichtlichen Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochrechnen.

Hinweis

Als Existenzgründer geben Sie Ihre eigenen Umsatzerwartungen auf dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ an, der Ihnen vom Finanzamt zugeschickt wird, sobald Sie Ihren Gewerbebetrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit angemeldet haben. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wie Sie z.B. Rechnungsversand oder Zahlungsziele gestalten, damit Ihr Umsatz planbar ist.

Da Existenzgründer naturgemäß keinen Vorjahresumsatz haben, gilt die Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro für das Jahr des Geschäftsbegins. Ein Existenzgründer, der 2013 die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro nicht überschreitet und im Kalenderjahr 2014 zwar unter der Umsatzsteuergrenze von 50.000 Euro bleibt, aber die Umsatzgrenze von 17.500 Euro nicht einhält, muss im darauf folgenden Jahr 2015 die Regelbesteuerung anwenden.

Beispiel 2: Uwe Utz hat am 01.03.2013 sein Unternehmen gegründet. In den zehn Monaten des Jahres 2013 erwirtschaftet er einen Umsatz in Höhe von 14.000 Euro. Umgerechnet aufs Jahr ergibt dies einen (fiktiven) Umsatz in Höhe von 16.800 Euro. Damit überschreitet er nicht die Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro.

Im Jahr 2014 erzielt Uwe Utz einen Umsatz von 35.000 Euro. Damit liegt er ebenfalls noch unter der zweiten Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro. Uwe Utz ist 2014 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer.

Im Jahr 2015 kann Uwe Utz seinen Umsatz auf 42.000 Euro steigern. Er überschreitet die Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro also immer noch nicht. Aber: Im Vorjahr (2014) hatte er die erste Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro „geknackt“. Demzufolge ist er im Jahr 2015 kein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer mehr, sondern auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig.

Überschreitet ein Unternehmer die 17.500 Euro-Grenze gibt es keine Billigkeitsregelung (Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 20.11.2012 – S 7360 – 4 – St 244). Weder eine geringfügige Überschreitung der Umsatzgrenze noch ein verspätetes Feststellen der Überschreitung durch den Steuerpflichtigen stellen danach sachliche Billigkeitsgründe dar. Umfang und Umstände des Überschreitens der Umsatzgrenze seien ohne Bedeutung und für die Frage einer sachlichen Unbilligkeit unerheblich.

Beispiel 3: Herta Huber, Kleinunternehmerin, hat im Jahr 2012 einen Umsatz von 19.000 Euro erzielt. Dass der Umsatz 2012 so hoch war, bemerkte sie erst, als sie alle Belege beieinander hatte und im Oktober 2013 die Steuerklärungen 2012 fertigte. Sie hatte aber noch „guten Glaubens“ im ganzen Jahr 2013 die Kleinunternehmerregelung beansprucht, obwohl sie gar keine Kleinunternehmerin mehr war. Das heißt: Sie hat im ganzen Jahr 2013 ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Umsätze 2013 betragen 15.000 Euro. Jetzt will das Finanzamt von Herta Huber die Umsatzsteuer für 2012 in Höhe von 2.395 Euro ($15.000 \text{ Euro} / 119 * 19$). Zu Recht!

Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Festsetzung der Steuer unbillig sein. Beispielsweise dann, wenn der Irrtum über das Überschreiten der Grenze entschuldbar ist, weil es sich z. B. um einen einmaligen Sonderumsatz gehandelt hat und der Unternehmer nachweisen kann, dass er seine Preise ohne Umsatzsteuer kalkuliert hat. In einem solchen Fall kann ein Billigkeitsantrag nach § 148 Abgabenordnung (AO) gestellt werden. Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass das Finanzamt dann tatsächlich „Gnade vor Recht“ ergehen lässt! Sprechen Sie im konkreten Fall mit Ihrem Steuerberater.

Hinweis

Wenn die Kleinunternehmerregelung entfällt, lebte das Recht des „normalen“ Unternehmers auf Vorsteuerabzug auf. Der ehemalige Kleinunternehmer sollte also die Aufzeichnungen über Investitionen und sonstige Käufe oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen durchsehen. Denn unter Umständen können noch (zeitanteilig) Vorsteuerbeträge aus den Vorjahren geltend gemacht werden, z. B. wenn eine Maschine angeschafft wurde (Vorsteuerberichtigung). Ratsam ist es hier, Berichtigungsversuche nicht im Alleingang zu wagen. Am besten ist, Sie sprechen Ihren Steuerberater auf die Problematik an. Er kann Ihnen helfen, den Übergang zur Regelbesteuerung „geschmeidig“ zu gestalten.

Ob ein Unternehmer während eines Jahres als Kleinunternehmer anzusehen ist oder nicht, richtet sich nicht danach, ob er – rückblickend – tatsächlich einen Umsatz über der 50.000 Euro-Grenze erwirtschaftet hat, sondern es kommt darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße voraussichtlich(!) nicht überschreiten wird. Ist nach seinen Berechnungen ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 50.000 Euro zu erwarten, ist sein Schätzbetrag maßgebend. Und zwar auch dann, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres über 50.000 Euro liegt.

Beispiel 4: Dieselben Voraussetzungen wie in Beispiel 2. Nur hat Uwe Utz gegen Ende des Jahres 2014 „aus heiterem Himmel“ einen Großauftrag, der ihm zusätzlich zu seinem „angepeilten“ Umsatz (35.000 Euro) weiteren Umsatz in Höhe von 20.000 Euro in die „Kasse spült“.

Damit liegt er eindeutig über der zweiten Umsatzschwelle in Höhe von 50.000 Euro. Dennoch ist Uwe Utz in 2014 umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. Denn es kommt darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße voraussichtlich(!) nicht überschreiten wird.

Eine einmalige Überschreitung der 17.500 Euro-Umsatzschwelle reicht aus, damit ein Unternehmer seinen Kleinunternehmerstatus verliert. Das gilt selbst dann, wenn zu Jahresbeginn feststeht, dass sein Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 Euro fallen wird.

Beispiel 5: Dieselben Voraussetzungen wie in Beispiel 2. Nur erhält Uwe Utz den unerwarteten, einmaligen Großauftrag in Höhe von 20.000 Euro bereits gegen Ende des Jahres 2013. Damit hat er umgerechnet aufs Jahr einen (fiktiven) Umsatz in Höhe von 40.800 Euro ($(14.000 \text{ Euro aus Bsp. 2} + 20.000) / 10 \cdot 12$) erwirtschaftet. Er überschreitet also bereits 2013 die Umsatzschwelle in Höhe von 17.500 Euro. Dennoch bleibt er als Existenzgründer 2013 Kleinunternehmer. Aber ab dem Jahr 2014 ist er „normaler“ Unternehmer, selbst wenn sein Umsatz unter 17.500 Euro sinken würde.

Das Finanzamt darf vom Unternehmer verlangen, dass er die Verhältnisse, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird, darlegt. Vor allem bei schwankendem Umsatz wird das Finanzamt dies auch tun, um zu prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung überhaupt zu Recht in Anspruch genommen wird oder versagt werden muss. Dabei muss das Finanzamt aber beachten, dass auch bei schwankenden Umsätzen beide Schwellenwerte gelten (BFH vom 18.10.2007 – V B 164/06). Der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung selbst dann nicht anwenden, wenn er im laufenden Jahr voraussichtlich einen geringeren Umsatz als 17.500 Euro erzielen wird, aber im Vorjahr die Grenze von 17.500 Euro überschritten hat.

Beispiel 6: Michael Merz hat stark schwankende Umsätze. Er fragt sich, in welchen Jahren er die Kleinunternehmerregelung nutzen kann.

Jahr	Umsatz in Euro zzgl. USt im Vorjahr	Voraussichtlicher Umsatz in Euro zzgl. USt im lfd. Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar?
2011	9.000	6.000	ja
2012	4.000	45.000	ja
2013	42.000	12.000	nein
2014	10.000	40.000	ja

In den Jahren 2011 und 2012 kann Michael Merz die Kleinunternehmerregelung anwenden. Er hat sowohl die Vorjahresgrenze von 17.500 Euro als auch die 50.000 Euro-Grenze des laufenden Jahres eingehalten. Im Jahr 2013 wird die Vorjahresgrenze von 17.500 Euro überschritten, da der tatsächliche Vorjahresumsatz 42.000 Euro beträgt. Die Kleinunternehmerregelung ist daher nicht anwendbar. Im Jahr 2014 hingegen ist die Kleinunternehmerregelung wieder anwendbar, da der tatsächliche Umsatz im Vorjahr nur 10.000 Euro beträgt.

2.3 Notwendige Aufzeichnungen

Kleinunternehmer können ihre Umsätze nach einem vereinfachten Verfahren aufzeichnen. Dabei müssen nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufgelistet werden (§ 65 UStDV).

Die Vereinfachungsregel gilt aber nur so lange, wie der Unternehmer Kleinunternehmer ist. Überschreitet er während des Jahres die Gewinnschwelle von 17.500 Euro, ist er im nächsten Jahr kein Kleinunternehmer mehr und muss seine Umsätze wie jeder „normale“ Unternehmer nach den Regeln des § 22 UStG aufzeichnen. Er muss also auf jeden Fall die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen oder Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen so aufzeichnen, dass erkennbar ist, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Sprechen Sie hierzu im Vorfeld mit Ihrem steuerlichen Berater.

3. So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen

3.1 Die Rechnungsinhalte

Ein „richtiger“ Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Kleinunternehmer müssen in Rechnungen grundsätzlich folgende Angaben aufnehmen:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder UStIdNr.
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

Die Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen gelten auch für Kleinunternehmer.

Bei Rechnungen bis zu 150 Euro, so genannten Kleinbetragsrechnungen – nicht zu verwechseln mit Rechnungen eines Kleinunternehmers! – genügt es laut § 33 UStDV, wenn angegeben wird:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Sprechen Sie bitte im Vorfeld bezüglich der Rechnungsangaben mit Ihrem steuerlichen Berater!

Hinweis

Aus steuerrechtlicher Sicht muss ein Kleinunternehmer nicht auf sein „Kleinunternehmertum“ hinweisen. In der Praxis empfiehlt sich ein Rechnungszusatz etwa mit dem Wortlaut *„Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)“*.

Der Grund: Fehlt ein solcher Zusatz ist mit einer Zahlungsverzögerung zu rechnen, weil der Empfänger, der seinerseits natürlich auch die Rechnungen prüft, zunächst einmal „automatisch“ den seiner Meinung nach fehlenden Steuerausweis monieren wird und die Zahlung hinauszögert bis eine vermeintlich vollständige Rechnung vorliegt.

3.2 Kleinunternehmer-Falle unberechtigter Steuerausweis

Wer als „richtiger“ Kleinunternehmer auf seinen Rechnungen Umsatzsteuer ausweist, obwohl er das eigentlich nicht darf, der schuldet dann auch die Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Dies bedeutet, er muss die fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. „Natürlich“ ohne, dass ihm in der Folge das Recht auf Vorsteuerabzug eingeräumt wird.

Wer Umsatzsteuer ausgewiesen hat, obwohl er es eigentlich nicht darf, der kann beantragen, dass die Steuer berichtigt wird (§ 14c Abs. 2 S. 3 ff. UStG). Dazu muss „die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt sein“. Damit ist gemeint, dass der Rechnungsaussteller den unberechtigten Steuerausweis gegenüber dem Belegempfänger für ungültig erklären muss. War der Empfänger ein Unternehmer und macht die Vorsteuer darauf hin erst gar nicht geltend oder zahlt er die aus dieser Rechnung gezogene Vorsteuer ans Finanzamt zurück, ist „alles gut“: Die Rechnung kann berichtigt werden.

Besonders tückisch ist die Kombination „Kleinunternehmertum und Kleinbetragsrechnung“! Es genügt schon, wenn der Kleinunternehmer auf einer Rechnung „nur“ einen Steuersatz angibt. Es ist nicht nötig, dass er den Umsatzsteuerbetrag aufführt. Schon allein die Angabe des Steuersatzes genügt, damit er die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen muss (BFH vom 25.09.2013 – XI R 41/12).

Beispiel 7: Rudolf Rehbein, Kleinunternehmer, hat regelmäßig nur Kleinbeträge, also solche unter 150 Euro, in Rechnung zu stellen. Statt eine „Papierschlacht wegen der paar Kröten“ anzufangen, nutzt er einen Block mit Vordrucken, um die Zahlungseingänge zu quittieren. Auf dem Quittungsblock befindet sich auch der Vordruck „inklusive ... % Mehrwertsteuer“. Rudolf Rehbein will alles richtig machen und trägt hier immer den Regelumsatzsteuersatz ein, obwohl er das gar nicht braucht. Jedenfalls sehen die Quittungen dank seines „semi-professionellen“ Verhaltens mit der handschriftlich eingefügten Prozentzahl aus, als würden sie einen Brutto-Betrag ausweisen. Das Finanzamt moniert dies anlässlich einer Außenprüfung und fordert Rudolf Rehbein auf, die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer abzuführen. Zu Recht!

4. Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?

Ja! Ein Kleinunternehmer darf auf seine Umsätze keine Umsatzsteuer erheben, aber er kann sich freiwillig dafür entscheiden, es doch zu tun. Diese Option muss er dem Finanzamt gegenüber erklären. Der Hintergrund der Entscheidung, freiwillig auf eine Steuerbefreiung zu verzichten, ist Folgender:

Nur wenn der Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, kann er auch den Vorsteuerabzug beanspruchen. Bei umfangreichen Anschaffungen kann diese „Finanzierungshilfe“ sehr hilfreich sein.

Hinweis

Erstellen Sie sowohl eine Investitions- als auch eine Umsatzvorschau, wenn Sie dies nicht ohnehin schon in Ihrem Business-Plan gemacht haben. Dann wissen Sie, welche Anschaffungen Sie in den nächsten Jahren haben werden und welche Umsätze – und folglich auch, welche Beschaffungen – Sie erzielen wollen. Mit diesem Zahlenmaterial können Sie Ihre Entscheidung treffen. Empfehlenswert ist es, vor der Entscheidung den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

Für die Option gibt es keine Formvorschrift. Da auch ein Kleinunternehmer eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben muss, hat er die Wahl: Entweder er geriert sich darin wie ein Kleinunternehmer oder er optiert, indem er in der Umsatzsteuererklärung seine Umsätze nach der Regelbesteuerung deklariert.

Wer als Kleinunternehmer zur Umsatzsteuer optiert, ist für die nächsten fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Er muss also fünf Jahre lang auf seine Nettopreise Umsatzsteuer erheben, vom Kunden einziehen und ans Finanzamt abführen. Und er muss regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen abgeben.

Was aber, wenn Sie „eigentlich“ gar nicht optieren wollten, dass aber irrtümlich taten, etwa, weil Sie davon ausgingen, eine der Umsatzschwellen überschritten zu haben? Hier gelten folgende Grundsätze:

1. Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist darin grundsätzlich ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer zu sehen. Heißt: Der Unternehmer hat zur Regelbesteuerung optiert, will also Vorsteuer ziehen können und stellt deswegen Umsatzsteuer in Rechnung wie ein „normaler“ Unternehmer.
2. Hat das Finanzamt Zweifel daran, ob der Unternehmer tatsächlich optieren will, muss es beim Unternehmer nachfragen (BFH vom 24.07.2013 – XI R 14/11). Bleibt dann die Frage „Option ja oder nein“ immer noch unbeantwortet, darf das Finanzamt keine Option zur Regelbesteuerung annehmen.

Hinweis

Es ist nicht möglich, dass Sie Ihr Kleinunternehmertum auf einen Unternehmensteil beschränken (BFH vom 24.07.2013 – XI R 31/12) bzw. nur für einen Unternehmensteil zur Regelbesteuerung optieren. Hier gilt „ganz oder gar nicht“.

Beispiel 8: Klaus Karl ist sowohl als Hausverwalter als auch als Trainer unternehmerisch tätig, ohne dass sein Gesamtumsatz die Kleinunternehmergrenze übersteigt. Für den Bereich „Hausverwaltung“ reicht er eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der er Vorsteuerüberschüsse geltend macht. Das Finanzamt fordert ihn auf, eine berichtigte Jahreserklärung abzugeben, in der er auch die Umsätze für „Trainertätigkeit“ aufführen soll. Klaus Karl weigert sich. Daraufhin setzt das Finanzamt die Steuer unter Einbeziehung der Umsätze aus der „Trainertätigkeit“ fest. Folge: Es ergibt sich eine positive Umsatzsteuerzahllast. Das Finanzamt hat Recht.

Kleinunternehmer, die fast ausschließlich Umsätze mit Privatpersonen haben, sollten bei ihrer Entscheidung – pro oder kontra Option – bedenken, dass die Privatkundschaft unter Umständen sehr preisbewusst reagiert, da für sie nur der Endpreis entscheidend ist.

Wer erfolgreich ist und seinen Umsatz steigert, der kann recht schnell seinen Kleinunternehmerstatus aufgeben müssen. Will der Unternehmer dann keine Gewinneinbußen in Kauf nehmen, muss er seine Preise schlagartig – eben um den Umsatzsteueranteil – erhöhen. Wer das nicht kann oder nicht will, dessen Gewinn mindert sich spürbar.

Hinweis

Sie als Kleinunternehmer müssen also in Ihre Preiskalkulation die Umsatzsteuer auf Investitionen und Vorleistungen, die Sie selbst bezahlt haben und die Sie – wegen des Kleinunternehmertums – nicht als Vorsteuer ziehen können, einbeziehen. Es kann sein, dass Sie dann bei einer seriösen Kalkulation – trotz der nicht erhobenen Umsatzsteuer – einen höheren Preis als Ihre umsatzsteuerpflichtigen Konkurrenten verlangen müssen, damit Sie nicht „auf Ihren Kosten sitzen bleiben“. Wenn Sie zur Umsatzsteuer optieren, werden Sie umsatzsteuerlich ein „normaler“ Unternehmer. Sie können dann Vorsteuer aus Ihren Lieferantenrechnungen ziehen und so Ihre Einstandskosten senken.

Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen. Wer praktisch nur Unternehmer-Kunden hat, kann die Umsatzsteuer bei seinen Überlegungen „außen vor“ lassen.

5. Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?

Ja, Sie können! Vorausgesetzt natürlich, Sie halten die Umsatzgrenzen ein, wenn also beispielsweise Ihre Umsätze drastisch eingebrochen sind. Hatten Sie zur Regelbesteuerung optiert, können Sie nach fünf Jahren wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Sie müssen nur die Option nach Ablauf der Fünfjahresfrist formlos gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Hinweis

Sie können den Verzicht auf die Regelbesteuerung nur mit Wirkung für das ganze Jahr, also von Beginn eines Kalenderjahres an, widerrufen. Das heißt, Sie müssen rechnen (lassen), ob sich der Widerruf der Option zur Regelbesteuerung auch wirklich für das ganze Jahr lohnt. Wenden Sie sich hierzu im Vorfeld an Ihren Steuerberater.

Beispiel 9: Luise Lampe erhält am 02.12.2013 einen Umsatzsteuerbescheid. Sie will die Option zur Regelbesteuerung widerrufen. Dazu hat sie Zeit, bis die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt in der Regel einen Monat. Ab dem 03.01.2014 besteht für Sie also keine Möglichkeit mehr, ihre Entscheidung zu ändern.

Hinweis

Wenn sie in dem betreffenden Jahr Rechnungen ausgestellt haben, in denen Sie – wie bei der Regelbesteuerung notwendig – Umsatzsteuer ausgewiesen haben, dann können Sie diese gegebenenfalls nachträglich berichtigen.

6. Kleinunternehmer „goes international“!

Auch Kleinunternehmer können internationale Wirtschaftsbeziehungen unterhalten. Wenn dies der Fall ist, müssen Sie einige – weitere – Besonderheiten beachten.

6.1 Innergemeinschaftliche Erwerbe

Bei Erwerben innerhalb der Europäischen Union werden die Regelungen zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen bei Kleinunternehmern „normaler Weise“ nicht angewendet (Ausnahme: die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge).

Wer als (Klein-)Unternehmer jedoch in diesem Zusammenhang eine UStIDNr. verwendet, der signalisiert seinem unternehmerischen „Gegenüber“, also dem Lieferer, dass er Unternehmer ist und dass der Lieferer demzufolge von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ausgehen kann. Die Folge für den Kleinunternehmer in Deutschland: Er muss diese Lieferung als innergemeinschaftlichen Erwerb anmelden und die Umsatzsteuer in Deutschland abführen ohne, dass er einen Vorsteuerabzug hat. Die Anmeldung und Abführung muss dann entsprechend der normalen Regelungen gegebenenfalls monatlich oder vierteljährlich erfolgen.

Hinweis

Bitte sprechen Sie das Vorgehen bei geplanten Verkäufen oder Einkäufen aus dem Ausland unbedingt vorher mit Ihrem Steuerberater ab.

6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer etc.

Das Umsatzsteuerrecht kennt in bestimmten Fällen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge). Erhalten Sie zum Beispiel eine Leistung eines ausländischen Unternehmers, die in Deutschland steuerpflichtig ist, so müssen Sie – auch als Kleinunternehmer – auf diese Leistung z. B. 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ohne dass Sie diese als Vorsteuer abziehen können.

Beispiel 10: Sie bieten Ihre Waren auf der Internetplattform eines ausländischen Unternehmens an. Da Sie Kleinunternehmer sind und die Lieferungen auf Deutschland beschränken, haben Sie sich dort nicht als Unternehmer, sondern als „Privatanbieter“ angemeldet.

→ Sie erhalten eine Rechnung mit ausländischer Umsatzsteuer.

→ Da Sie Unternehmer sind, müssen Sie jedoch auf diese Bruttorechnung 19 % Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt zahlen!

Praxistipp

Bei Internetdienstleistungen sollten Sie genau darauf achten, wer Anbieter der entsprechenden Leistung ist und sich bezüglich der Vorgehensweise Rat bei Ihrem Steuerberater einholen.